

Abschrift
Eberh. I A 32 . 34

Das Amtsgericht.
Elze, den 24. Januar 1919

Gegenwärtig:
Amtsgerichtsrat Rühmkorf
als Richter,
Referendar Regener
als Gerichtsschreiber.

Es erschienen :

- 1) Der Köthner August Fischer aus Eberholzen, Haus No. 44,
- 2) der Haussohn August Fischer, geb. am 24. März 1892, aus Eberholzen,
Zu 2 persönlich bekannt, zu 1 durch Sachkenntnis hinreichend legitimiert; und
erklärten folgenden Übergabe-, Abfindungs- und Altenteilvertrag zu Protokoll:

§1

August Fischer sen. überträgt an seinen anwesenden Sohn August seinen gesamten im Grundbuche von Eberholzen Band I, Artikel 32, sowie in der Höferolle eingetragenen Grundbesitz im Wege verfrühter Erbfolge. Mitübertragen werden alle Bestandteile, die Anteile an der Realgemeinde und an der Molkerei, sowie das gesamte lebende und tote Inventar. Mit dem Eigentum übernimmt der Annehmer zugleich auch alle darauf ruhenden Schulden, Lasten und Abgaben als eigene Verpflichtungen unter Befreiung seines Vaters und seiner Geschwister von der Haftung dafür.

§2

August Fischer jr. hat von dem übergebenen Grundbesitz seine Geschwister folgende Abfindungen auszuzahlen:

- a) an seine Schwester Hermine Fischer, 23. Jahre alt, in Eberholzen,
- b) an seine Schwester Frieda Fischer z.Z. in Hildesheim, Sedanstr.2 in Anstellung, 19. Jahre alt,
- c) an seinen Bruder Robert Fischer, z.Z. Schlosserlehrling in Eberholzen, 16. Jahre alt,
je einen Betrag von 3.250 (Dreitausendzweihundertfünfzig) Mark,
- d) an die Tochter seiner im Jahre 1916 verstorbenen Schwester Johanne Renziehausen geb. Fischer, Hilde, 4 Jahre alt, in elterlicher Gewalt ihres Vaters, des Landwirts Heinrich Renziehausen in Eberholzen, noch einen Betrag von 2.250 (zweitausendzweihundertfünfzig) Mark.

Die Beträge sind mit Rücksicht darauf in der angegebenen Höhe zu lesen, daß Johanne Renziehausen bei ihrer Verheiratung eine vollständige Aussteuer im Werte von 2.000 (zweitausend) Mark erhalten hat, und daß ferner die Geschwister Hermine , Frieda und Robert auch bereits Wäsche und Betten im Werte von je 1.000 (tausend) Mark vom Vater erhalten haben.

Sämtliche Abfindungen sollen erst hypothekarisch zu gleichem Range auf dem übergebenen Grundbesitz eingetragen werden, und sind verzinslich: für die Schwester Hermine vom 1. nächsten Monats ab, und für die beiden anderen Geschwister, sowie für Hilda Renziehausen vom Tage der Großjährigkeit ab, mit jährlich je vier Prozent in halbjährlichen Raten am 1. April und 1. Oktober jeden

Jahres und zahlbar nach erreichter Großjährigkeit auf Vierteljährige, zu den Vierteljahrsersten zulässige Kündigung.

Sollte einer der Abfindlinge vor der Fälligkeit oder Auszahlung seiner Abfindung, ohne Kinder zu hinterlassen, versterben, so fällt seine Abfindung an die übrigen Abfindlinge und an den Annehmer August Fischer zu gleichen Teilen.

Dieser hat weiter die Verpflichtung, seinen Bruder Robert, solange die Lehrzeit dauert, in Verpflegung und Kleidung frei zu erhalten, auch dessen Bett bis zu dessen Verheiratung im Hause zu behalten.

§3

August Fischer jr, hat weiter von und auf dem übergebenen Grundbesitz seinem verwitweten Vater folgenden, lebenslänglichen Altenteil zu gewähren:

A) Im Falle des Vertragens:

Der Altenteiler hat des Recht, in der Wirtschaft mitzuleben und mit an den Tisch zu gehen und von dem Hofswirt in allen Lebensbedürfnissen in gesunden und in kranken Tagen standes- und ordnungsmäßig und frei und unentgeltlich unterhalten, versorgt und gepflegt zu werden. Ferner hat er Anspruch auf ein wöchentliches Taschengeld von 3 (drei) Mark und, nach seinem Tode, auf ein vollständiges Begräbnis.

B) Falls der Altenteiler sich entschließen und erklären sollte, einen gesonderten Altenteil beziehen zu wollen, erhält er Folgendes:

- 1.) Zur Wohnung die kleine Stube unten im Hause nach Nordwesten hinaus und oben im Hause die Eckkammer nach Südwesten und die mittlere Kammer nach Osten, mit den erforderlichen Möbeln und Betten die er sich auswählt.
- 2.) freien Gang im Hause, auf dem Hofe und im Garten, sowie Mitbenutzung der Küche, der Diele, des Kellers, der Vorratskammer, der Rauchkammer, des Hausbodens, des Brunnens und überhaupt aller, für jeden Hausbewohner nötigen Räumlichkeiten, sowie der Haus- und Küchengeräte.
- 3.) zur ausschließlichen Nutzung den etwa $\frac{1}{4}$ Morgen großen am schiefen Berge liegenden Garten, der von dem Hofswirt stets ordnungsmäßig zu düngen und zurecht zu machen ist, wozu er auch Einsaat, nach Bestimmung des Altenteilers zu liefern hat, alles dies frei und unentgeltlich,
- 4.) jährlich 8 Zentner Roggen, 2 Zentner Weizen und 10 Zentner Eßkartoffeln, alles in guter Qualität bald nach der Ernte zu liefern und ordnungsmäßig für den Altenteiler auf dem Boden und im Keller, nach seiner näheren Bestimmung, zu lagern.
- 5.) jährlich ein Schwein von rund 250 Lebendgewicht zu Weihnachten zu liefern, und von dem Hofswirt ordnungsmäßig einzuschlachten.
- 6.) jährlich 6 Schock Eier von Februar bis Oktober nach und nach, nach Verlangen des Altenteilers zu liefern.
- 7.) Wöchentlich $\frac{1}{2}$ Pfund frische Butter, täglich ein Liter frische Milch.
- 8.) freie Feuerung und Licht.
- 9.) freie Kleidung und freie Wäsche.
- 10.) freien Arzt und Apotheker und freie Aufwartung und Pflege in kranken Tagen.
- 11.) freie Fuhren nach auswärts. ^
- 12.) von dem geernteten Obste den dritten Teil, von dem Altenteiler nach Belieben auszuwählen oder abzupflücken.
- 13.) ein wöchentliches Taschengeld von drei Mark.
- 14.) freies standes gemäßes Begräbnis .

C. Sollte aber der Altenteiler, wider Hoffen und Erwarten, sich veranlaßt sehen, ganz von der Stelle zu verziehen, so sind ihm Roggen, Weizen, Kartoffeln und das Schwein, sowie freie Feuerung, wie vorstehend unter B bestimmt, weiter zu liefern und der Hofeswirt hat dann außerdem noch die Kosten für Arzt, Apotheker und Krankenpflege zu tragen, sowie dem Altenteiler ein vierteljährliches Taschengeld von 250 (zweihundertfünfzig) Mark zu bezahlen, auch die Kosten eines anständigen Begräbnisses zu tragen.

Im Anschluß daran erklärten die Erschienenen weiter: Wir sind darüber einig, daß das Eigentum an dem im Grundbuche von Eberholzen Band I a, Artikel 32 verzeichneten Grundbesitz auf August Fischer jr. übergehen soll, und bewilligen und beantragen:

- a) diesen als neuen Eigentümer im Grundbuche einzutragen,
- b) die Abfindungen seiner Geschwister und seiner Nichte, Hilde, nach Maßgabe des § 2 im Grundbuche zu gleichem Range untereinander und ohne Bildung von Hypothekenbriefen einzutragen.
- c) das in Abteilung II unter No. 1 eingetragene Recht zu löschen, indem wir die Sterbeurkunden der beiden Berechtigten überreichen.

Weiter bewilligen ich, der Annehmer, daß der vorstehend im §3 festgesetzten Altenteil meines Vaters jederzeit auf seinen einseitigen Antrag und auf meine Kosten im Grundbuche von Eberholzen Band I a, Artikel 32 eingetragen werden kann.

Wir sind beide darüber noch einig, daß im Falle der Eintragung dieses Altenteils, zur Löschung der Nachweis des Todes des Vaters genügen soll.

Was ich, der Vater, noch an Barvermögen mit auf den Altenteil nehme, will ich zur freien Verfügung behalten, und soll insbesondere mein Sohn Robert, nach beendigter Lehrzeit, noch davon eingekleidet werden, den Rest sollen sich, wenn ich nicht anders darüber verfüge, meine Kinder Hermine, Frieda und Robert nach meinem Tode gleichmäßig teilen, während die Möbel und Betten, die ich für mich mit auf den Altenteil nehme, nach meinem Tode an den Hofeswirt zurückfallen.

Als Werte wurden angegeben

- 1) für den Grundbesitz mit Inventar 30 000 Mark und ohne Inventar 25 000 Mark,
- 2) für die jährliche Leibzucht im Falle B 1000 Mark im Falle C. 1500 Mark,
- 3) für das zu löschende Recht jährlich 300 Mark.

Der Altenteiler ist jetzt 68 Jahre alt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben und
gez. A Fischer
" August Fischer
unterschrieben.

gez. Rühmkorf.

Regener.